



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



20149958

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

09. Dez. 2020

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **422 488 547**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **OPTIK SCHUNCK PGMBH**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4700 Eupen, Steinroth, 12**

Gegenstand

der Urkunde : **ERHÖHUNG DER NICHT VERFÜGBAREN EIGENMITTEL DURCH EINBRINGUNG VON IMMOBILIEN – ABÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSGEGENSTANDES - ANPASSUNGEN DER STATUTEN AN DAS GESETZBUCH ÜBER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN**

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Antoine RIJCKAERT, in Eupen, am 19. November 2020, Registriert beim Rechtssicherheit Büro Eupen, am folgenden 25. November 2020, 0004475, gehen folgende Beschlüsse hervor:

ERSTER BESCHLUSS

ERHÖHUNG DER NICHT VERFÜGBAREN EIGENMITTEL DURCH EINBRINGUNG VON SACHEINLAGEN

1) Gemäß Artikel 5:120 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen hat das Verwaltungsorgan der Gesellschaft:

a/ die Gesellschaft „TKS & Partners“, Betriebsrevisoren in 4700 Eupen beauftragt, einen Bericht in Bezug auf die in die Gesellschaft einzubringenden Sacheinlagen zu erstellen. Aus diesem Bericht vom 5. November 2020 gehen folgende Schlussfolgerungen hervor:

„SCHLUSSFOLGERUNGEN

In Ausführung von Artikel 5:133 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen haben wir die durch das Verwaltungsorgan der GmbH „OPTIK SCHUNCK“ mit 108.600,00 € festgelegte Wertschätzung im Rahmen einer anstehenden Einbringung durch Sacheinlagen in die Gesellschaft geprüft. Diese umfasst ausschließlich ein Grundstück.

Diese Einbringung wird laut Bericht des Verwaltungsorgans vergütet durch die Schaffung und die Zuteilung von jeweils 200 Aktien der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „OPTIK SCHUNCK“ an die Einbringer, Frau Hedwig CARNOL und Herr Bruno SCHUNCK.

In diesem Bericht nicht ausdrücklich aufgeführte Vermögensgegenstände des Einbringers bleiben dessen Eigentum und werden folglich nicht in die Gesellschaft eingebracht.

Wie in unserem Bericht näher ausgeführt, umfasste unsere Prüfung sämtliche Prüfungshandlungen, welche wir den gegebenen Umständen entsprechend für erforderlich hielten, bezüglich der Eigentumsverhältnisse und möglicher Belastungen, sowie der Bewertung der Sacheinlagen.

Die durch den Verwaltungsrat ermittelte Vergütung für diese Sacheinlagen beruht auf der Wertschätzung der Sacheinlage, sowie den Eigentumsverhältnissen.

Abschließend, nach dem Ergebnis unserer Prüfung, in Übereinstimmung mit den Prüfungsgrundsätzen des Instituts der Betriebsrevisoren (IRE) im Fall von Einbringungen durch Sacheinlagen, bestätigen wir, dass:

- die Beschreibung der Sacheinlagen mit der erforderlichen Genauigkeit und Übersicht erstellt wurde;
- die Bewertung der Sacheinlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte, den allgemein anerkannten, betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht und die so ermittelte Wertschätzung nicht niedriger ist als der in dem von uns erhaltenen Entwurf der notariellen Urkunde festgelegten Wert.

Wir weisen darauf hin, dass unser gesetzlich definierter Auftrag in einer Würdigung der Beschreibung und der Bewertung der Sacheinlage besteht. Unser Auftrag erfordert keine Stellungnahme bezüglich der Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der begutachteten Transaktion.

Wir haben keinerlei Kenntnis von Ereignissen nach unserer Prüfung, die unsere Schlussfolgerungen beeinträchtigen könnten.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 17/12/2020 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Der vorliegende Bericht wurde in Ausführung von Artikel 5:133 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen erstellt, im Rahmen der bei der GmbH „OPTIK SCHUNCK“ anstehenden Einbringung durch Sacheinlagen. Er darf nicht für einen anderen Verwendungszweck benutzt werden.

Eupen, den 5. November 2020

TKS AUDIT GmbH,

Betriebsrevisoren,

vertreten durch Alain KOHNEN,

Verwalter“.

b/ seinen eigenen Bericht in Bezug auf die in die Gesellschaft einzubringenden Sacheinlagen aufgestellt.

Ein Exemplar dieser beiden vorerwähnten Berichte bleibt der Gegenwärtigen als Anlage beigelegt.

2) Im Anschluss an diese Berichte werden die nachbeschriebenen Sacheinlagen als Kapitalerhöhung in die Gesellschaft eingebracht und zwar:

Erhöhung der nicht verfügbaren Eigenmittel durch Einbringung von Immobilien

Die Generalversammlung beschließt einstimmig die nicht verfügbaren Eigenmittel der Gesellschaft um 108.600 € zu erhöhen, um es von für 55.776,04 € auf 164.376,04 € zu bringen und zwar durch Einbringung der nachstehend näher beschriebenen Immobilien und Schaffung von vierhundert (400) neuen Aktien ohne Bezeichnung eines Nennwerts, mit den gleichen Rechten wie die bereits bestehenden Aktien, die ab dem ersten Januar zweitausendzwanzig am Gewinn beteiligt werden.

Herr SCHUNCK Bruno sowie seine Ehefrau, Frau CARNOL Hedwig, erklären, nachdem Sie über die Statuten der Gesellschaft sowie über alles Vorstehende informiert wurden, die nachbeschriebenen Immobilien in die Gesellschaft einzubringen:

Beschreibung der eingebrachten Immobilien

Stadt Eupen – Gemarkung 2

Ein Grundstück gelegen in Eupen, am Ort genannt „Steinroth“, laut Titel „Rosenweg“, katastriert unter Flur H, Nummer 0025 L 2 P0000, mit einem Flächeninhalt von sieben Ar vierundzwanzig Zentiar (7 Ar 24 Za).

Zuteilung der Gesellschaftsanteile

Als Gegenleistung für die vorbeschriebenen Sacheinlagen, wovon alle Mitglieder der Versammlung erklären genauestens Kenntnis zu haben, und in Erwägung dessen, dass der Gesamtwert der eingebrachten Sacheinlagen auf insgesamt einhundertachttausendsechshundert Euro (108.600 €) geschätzt wird, wie dies aus dem beigelegten Bericht des Betriebsrevisors hervorgeht, werden Herrn SCHUNCK und Frau CARNOL, vierhundert (400) Aktien, sei es, je zweihundert (200) vollständig freige-machte Aktien zugeteilt, was die Einbringer annehmen.

ZWEITER BESCHLUSS - STATUTENANPASSUNG

Der Tatsache Rechnung tragend, dass das Kapital wie vorstehend erwähnt, durch die vorbeschriebenen Sacheinlagen erhöht worden ist, beschließt die Generalversammlung den Artikel 5 der Statuten zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen :

"Als Gegenleistung für die Einlagen wurden zweitausendsechshundertfünfzig (2.650) Aktien geschaffen.

Jede Aktie erhält ein gleiches Recht in der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Jede Aktie erhält ein Stimmrecht.

Jede Aktie entspricht einem/zweitausendsechshundertfünfzigstel (1/2.650) des Gesellschaftsvermögens.

Die Einlage sind als nicht verfügbarer Reserve gebucht“.

DRITTER BESCHLUSS:

ABÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSGEGENSTANDES

Nach Vorlesung des durch das Verwaltungsgesetz zur Abänderung des Gesellschaftsgegenstandes erstellten Berichts und Kenntnisnahme der Situation von Aktiva und Passiva der Gesellschaft, welche weniger als drei Monate zurückliegt beschließt die Generalversammlung einstimmig den entsprechenden Artikel der Satzungen wie folgt zu erweitern :

„Für eigene Rechnung, die Gründung und Verwaltung eines Immobilienvermögens und das Leasen von Immobilien an Dritte, insbesondere der Erwerb durch Kauf oder anders, der Verkauf, der Tausch, die Erbauung, der Umbau, die Verbesserung, die Ausstattung, das Herrichten, die Verschönerung, der Unterhalt, die Vermietung, das Anmieten, die Parzellierung, die Erkundung und Erschließung von Immobilien, sowie alle Operationen die direkt oder indirekt mit diesem Gegenstand zu tun haben und die zur Vergrößerung und zum Ertrag eines Immobilienvermögens beitragen können, sowie Kautions stellen für Verbindlichkeiten Dritter, die die Nutzung dieser Immobilien haben könnten“.

VIERTER BESCHLUSS

ANPASSUNG AN DAS GESETZBUCH DER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN - STATUTEN DER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

In Folge des Inkrafttretens des neuen Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, entscheidet die Generalversammlung die Statuten an die neue Gesetzgebung anzupassen.

Demzufolge stellt die Generalversammlung fest, dass das damalige Kapital sowie die „gesetzliche Reserve“, automatisch in „nicht verfügbare Eigenmittel“ umgewandelt sind.

Alle weiteren neuen Einbringungen werden automatisch, in Abwesenheit von diesbezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung, auch als „nicht verfügbare Eigenmittel“ gebucht.

Desweiteren beschließt die Generalversammlung die Adresse des Gesellschaftssitzes aus den Statuten zu streichen.

Nach diesem Vorbericht beschließt die Generalversammlung die Statuten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie folgt festzulegen:

ARTIKEL 1.

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet: „OPTIK SCHUNCK“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH" sowie die Eintragsnummer beim Rechtspersonenregister, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Insofern diese Entscheidung keine Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachenregelung mit sich bringt, erfolgt die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Gegenstand der Gesellschaft ist der Vertrieb optischer Geräte und insbesondere der An- und Verkauf, der Im- und Export von Brillen, Sonnenbrillen, Kontaktlinsen, Thermometern und Barometern, Feldstechern, sowie aller anderen mit dem Optikberuf verbundenen sonstigen Verkaufsartikel und außerdem die mit dem Augenoptikerberuf verbundenen Arbeiten.

Die Gesellschaft kann außerdem alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobiliarische und immobilienartiger Art vornehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehen.

Für eigene Rechnung, die Gründung und Verwaltung eines Immobilienvermögens und das Leasen von Immobilien an Dritte, insbesondere der Erwerb durch Kauf oder anders, der Verkauf, der Tausch, die Erbauung, der Umbau, die Verbesserung, die Ausstattung, das Herrichten, die Verschönerung, der Unterhalt, die Vermietung, das Anmieten, die Parzellierung, die Erkundung und Erschließung von Immobilien, sowie alle Operationen die direkt oder indirekt mit diesem Gegenstand zu tun haben und die zur Vergrößerung und zum Ertrag eines Immobilienvermögens beitragen können, sowie Kautionsstellen für Verbindlichkeiten Dritter, die die Nutzung dieser Immobilien haben könnten.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Als Gegenleistung für die Einlagen wurden zweitausendsechshundertfünfzig (2.650) Aktien geschaffen.

Jede Aktie erhält ein gleiches Recht in der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Jede Aktie erhält ein Stimmrecht.

Jede Aktie entspricht einem/zweitausendsechshundertfünfzigstel (1/2.650) des Gesellschaftsvermögens.

Die Einlage sind als nicht verfügbare Eigenmittel gebucht.

ARTIKEL 6.

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch das Verwaltungsorgan beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch die Aktionäre gezeichneten Aktien angerechnet.

Die Eigenmittel können in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Aktionären angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil der Eigenmittel, welche deren Aktien vertreten. Der Verwalter beschließt und teilt den Aktionären die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Erhöhung der Eigenmittel durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 7.

Die Aktien gelten als Namensaktien. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Aktionärsregister eingetragen. Die Aktien sind unteilbar.

Sollten für eine Aktie mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Jedoch sind die nackten Eigentümer immer durch den Nutznießer der Aktien vertreten, welcher Nutznießer immer alle Rechten und Verpflichtungen der Aktien ausübt.

ARTIKEL 8. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Die Abtretung von Aktien unter Lebenden oder von Todes wegen ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften erlaubt.

Im Falle eines Verkaufs von Aktien räumen sich die Aktionäre gegenseitig ein Vorkaufsrecht ein, das wie folgt ausgeübt wird: Der Aktionär, der eine oder mehrere seiner Aktien verkaufen möchte, bietet diese den anderen Aktionären per E-Mail mit Lesebestätigung und/oder Einschreibebrief ohne Empfangsbestätigung an und zwar mit Angabe der Anzahl angebotenen Aktien, dem Verkaufspreis und der Gültigkeitsdauer des Angebots, die mindestens zwei Monate beträgt.

Ein Aktionär, der sein Vorkaufsrecht ausüben möchte, teilt dies dem anbietenden Aktionär innerhalb der Verfallsfrist von mindestens zwei Monaten per E-Mail mit Lesebestätigung und/oder Einschreibebrief ohne Empfangsbestätigung mit.

Falls mehrere Aktionäre das Vorkaufsrecht zum gleichen Preis ausüben, erhält jeder interessierte Aktionär einen Teil der angebotenen Aktien und zwar proportional zur Anzahl der Aktien, die er bereits besitzt.

Bei Gleichheit wird eine Aktie per Los durch eine Drittperson, die der anbietende Aktionär bestimmt, gezogen.

ARTIKEL 9 - Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, natürlichen oder juristischen Personen, Aktionären oder nicht, deren Mandat zeitlich begrenzt wird oder nicht, geleitet. Wenn sie in der Satzung bestellt werden, handelt es sich um statutarische Verwalter.

Die Generalversammlung, die die Verwalter bestellt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihrer Amtszeit und, wenn mehrere benannt werden, ihre Befugnisse. Liegt keine Angabe zur Amtszeit vor, so gilt die Mandatserteilung als zeitlich unbegrenzt.

Ein Verwalter darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches in Konkurrenz zur Gesellschaft steht.

Ein Verwalter darf nie mit der Gesellschaft durch einen Arbeitsvertrag gebunden sein.

ARTIKEL 10 - Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, werden ihm sämtliche Verwaltungsbefugnisse übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, und wird von der Generalversammlung kein kollegiales Verwaltungsorgan gebildet, so kann jeder einzelne Verwalter alle zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen alleine vornehmen, vorbehaltlich derjenigen, die gemäß Gesetz und Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber und vor Gericht sowohl als Kläger auch als Beklagter.

Der Verwalter kann Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

ARTIKEL 11 - Ständiger Vertreter

Wenn eine juristische Person zum Verwalter bestellt wird, muss sie einen ständigen Vertreter bestellen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist.

Jeder Verwalter hat ein Stimmrecht.

Falls ein Verwalter beim Verwaltungsrat als natürliche Person und als ständiger Vertreter eines anderen Verwalters teilnimmt, hat er nur ein Stimmrecht.

Diese Begrenzung gilt auch für die Außen-Vertretung der Gesellschaft.

ARTIKEL 12 - Entlohnung

Den Verwaltern können feste oder variable Vergütungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung festzusetzen ist. Das Mandat eines Verwalters kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 13 - Überwachung

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 14 - Generalversammlungen

Die Aktionäre treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am 16. März um 18 Uhr.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächst-folgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die Generalversammlung kann mit Einstimmigkeit aller Aktionäre schriftlich einberufen und abgehalten werden, mit Ausnahme jedoch falls die Versammlung notariell beurkundet werden muss.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsorgans und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Aktionär kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen.

Solange die Gesellschaft nur einen Aktionär zählt, übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Aktionärs, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 15.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar, um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Zu diesem Zeitpunkt erstellt das Verwaltungsorgan ein Inventar und den Jahresabschluss. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang und bildet eine Einheit. Außerdem erstellt das Verwaltungsorgan einen Bericht, indem es über seine Verwaltung Rechenschaft abgibt.

ARTIKEL 16.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jeder Aktie ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

Die Verteilung der Gewinne muss den gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 5:142 (Solvency Test) und 5:143 (Liquidity Test) des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen respektieren.

ARTIKEL 17.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der General-versammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die General-versammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und



Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß des Buchs 2, Titel 8 Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fest.

In Ermangelung der Ernennung eines Liquidators werden die Verwalter, die am Tage des Auflösungsbeschluss im Amt sind, als Liquidator betrachtet.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient das Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in Geld oder mittels Wertpapiere, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Aktien.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Aktionären gemäß der Anzahl ihrer Aktien verteilt.

ARTIKEL 18.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder Aktionär oder Verwalter mit Sitz im Ausland, eine Zustellungsadresse am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

ARTIKEL 19.

Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung aufgenommen und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes widersprechen, gelten als ungeschrieben.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Gesellschaftssitz

Einstimmig beschließt die Generalversammlung den Sitz der Gesellschaft in 4700 Eupen, Steinroth, 12, festzulegen.

Verwalter

Einstimmig beschließt die Generalversammlung das Mandat der Verwalter zu bestätigen.

Für gleichlautenden analytischen Auszug:

Philippe MALHERBE, Notar.

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung.

Die koordinierten Statuten wurden in der Datenbank der Statuten hochgeladen.